

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern auf dem Wochenmarkt der Stadt Halle (Westf.)

vom 1. April 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV.NRW.610), in der z. Zt. geltenden Fassung und § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 31. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Halle (Westf.) erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist der laufende Meter des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen in Anspruch genommenen Meter 1,25 Euro pro Markttag.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind alle Anbieterinnen und Anbieter von Waren auf dem Haller Wochenmarkt gem. § 67 der Gewerbeordnung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauerzuweisung als Jahresgebühr erhoben.

Bei nur gelegentlich teilnehmenden Marktbesuchern wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.